

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule/mon ami Weimar“ wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.03.1996 beschlossen, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 29.05.1996, und durch die am 20.01.1999 beschlossenen Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.06.1999, geändert. Durch die am 14.11.2001 vom Stadtrat beschlossene Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 wird die Betriebssatzung im Artikel 7 geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule/mon ami Weimar“
in der Fassung der Änderung durch die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts vom 14.11.2001

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Volkshochschule/das mon ami der Stadt Weimar wird wie ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Weimar ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplanes der Stadt Weimar nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (Eigenbetrieb), wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß das nichtwirtschaftliche Unternehmen ganz nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt wird, weil dadurch der öffentliche Zweck des Unternehmens besser erfüllt werden kann (§ 3 ThürEBV).

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule/mon ami Weimar".

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5.112,90 EUR (in Worten Fünftausendeinhundert-zwölf Euro) festgesetzt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Eigenbetriebes im Bereich der Volkshochschule ist es, Heranwachsenden und Erwachsenen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu macht die Volkshochschule Weimar verlässliche Angebote im Bereich der allgemeinen und politischen Bildung, der sprachlichen und beruflichen Bildung, der künstlerischen und kreativen Bildung, im Gesundheitswesen sowie zur Vorbereitung auf nachträgliche Schulabschlüsse (Abitur, Real- und Hauptschulabschluß). Nach Bedarf sind weitere Bereiche wie offene Seminare für Senioren, Jugendliche, Frauen etc. möglich.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt im Bereich der Volkshochschule den öffentlichen Auftrag entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung wahr und wird vom Land Thüringen gefördert. Er ist bei Projektmaßnahmen der Gemeinden, des Landes und des Bundes (z. B. Arbeitsamt, Arbeitsamtsmaßnahmen, Umweltprojekte, Frauen- und berufliche Integrationsprojekte etc.) förderfähig.

(3) Zweck des Eigenbetriebes im Bereich „mon ami“ ist die effektive Nutzung des Kulturzentrums für Kulturveranstaltungen. Der Eigenbetrieb soll im Bereich mon ami Stätte für künstlerische Produktionen von basiskulturellen Initiativen und freien Trägern sein, als Stätte kulturpädagogischer Angebote und kultureller Medienarbeit genutzt werden sowie der Weimarer Bürgerschaft und ihrer Gäste dienen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gestaltung eines kulturellen Veranstaltungsplanes für verschiedene Genres unter Einbeziehung von Projekten der Stadt und der Region. Das mon ami soll Ort kultureller Kommunikation und jugendkultureller Treffpunkt unter Berücksichtigung des internationalen jugendtouristischen Kulturaustausches sein.

(4) Der Eigenbetrieb ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(5) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder die ihn wirtschaftlich oder sonst berührenden Geschäfte.

(6) Der Eigenbetrieb ist eine Einrichtung der Stadt Weimar i. S. d. § 4 Nr. 22a UStG und damit umsatzsteuerfrei.

§ 3 Organe

Der Eigenbetrieb hat folgende Organe

- Werkleitung
- Werkausschuß
- Stadtrat
- Oberbürgermeister.

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Leiter des Eigenbetriebes als Werkleiter, er führt die Dienstbezeichnung „Leiter des Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule/mon ami Weimar“ - und dem stellvertretenden Leiter des Eigenbetriebes als stellvertretenden Werkleiter - er führt die Dienstbezeichnung „stellvertretender Leiter des Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule/mon ami Weimar“.

(2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes in verwaltungsmäßiger, personalwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
3. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z. B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
4. die Personalbewirtschaftung bei Arbeitern und Angestellten bis BAT III (einschließlich) im Rahmen des Stellenplanes, wobei die personal- und arbeitsrechtliche Abwicklung beim Haupt- und Personalamt der Stadt Weimar verbleibt; darüber hinaus findet § 29 Abs. 3 ThürKO Anwendung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan), der Finanzplanung, der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Halbjahresberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher.

(3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten.

(4) Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und die Beschlüsse des Werkausschusses vor. Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Stadtrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(5) Der Werkleiter hat dem Werkausschuß und dem Oberbürgermeister halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember einen schriftlichen Zwischenbericht über die Arbeit des Eigenbetriebes, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

(6) Der Werkleiter hat den Werkausschuß und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Werkausschuß

(1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werkausschuß zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Der Werkausschuß besteht aus sieben Mitgliedern (einschl. dem Vorsitzenden). Bei seiner Bildung sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt werden. Der Kulturdirektor der Stadt Weimar und sein Stellvertreter sind beratende Mitglieder des Werkausschusses.

(2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen (§ 14 (3) ThürEBV),
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 51.129,10 EUR übersteigt,
5. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.112,90 EUR beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 5.112,90 EUR Einzelfall beträgt.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlaß und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. die Berufung und Abberufung der Werkleitung,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan), der Finanzplanung, der Stellenübersicht und in diesem Zusammenhang über die Festsetzung von Abgaben und Entgelten sowie Kredite, kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten und Kassenkredite,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
9. die wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
10. die Änderung der Rechtsform,
11. alle Angelegenheiten, die der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 2 ThürKO nicht übertragen kann.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Der Oberbürgermeister hat für den Eigenbetrieb das Eilentscheidungsrecht im Sinne von § 30 ThürKO.

(3) Der Oberbürgermeister hat vor allen Entscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

(4) Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeit aus dieser Betriebssatzung einschließlich dem Vorsitz im Werkausschuß auf den zuständigen Beigeordneten übertragen.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadt Weimar

(1) Die Werkleitung kann, mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, Dienststellen (Ämter und Einrichtungen) der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes außergerichtlich und soweit zulässig gerichtlich.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Stellvertretende Werkleiter unterzeichnet unter dem Zusatz "In Vertretung". Weitere, mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete, unterzeichnen unter dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungswesen

(1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen nach § 2 dieser Betriebssatzung sind in hoher Qualität und mit dem Bestreben nach größtmöglicher Wirtschaftlichkeit anzubieten.

(2) Für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die dauernde und uneingeschränkte Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens geht auf den Eigenbetrieb über. Dem Wirtschaftsplan wird jährlich ein fortgeschriebenes Bestandsverzeichnis über das bewegliche und unbewegliche Vermögen beigelegt.

(4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unterzeichnet vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der Änderung durch die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002, tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Betriebssatzung VHS: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/96 vom 29.05.1996

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Änderungssatzung	20.01.1999	<ul style="list-style-type: none"> • Überschrift erhält neuen Wortlaut • § 1 Abs. 1 geändert • § 1 Abs. 2 Satz 1 neu gefaßt • § 2 Abs. 1 Satz 1 geändert • § 2 Abs. 2 Satz 1 geändert • § 2 Abs. 3 neuer Wortlaut • § 2 bisherige Abs. 3, 4 u. 5 werden zu Abs. 4, 5 u. 6 • § 2 Abs. 6 Neufassung • § 4 Abs. 1 Neufassung 	Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 13/99 vom 23.06.1999
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002	14.11.2001	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung des § 1 Abs. 3, Eigenbetrieb, Name, Stammkapital • Neufassung des § 5 Abs. 3, Werkausschuß 	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1280 ff.